

gewählt, weil ein großer Theil der Königl. Forsten dort herum liegt, weil eine bedeutende Volkszahl in der Umgegend wohnt, zugleich allerdings noch, weil es gerade ein Grenzort und wichtiger Eingangspunkt ist. Allein nicht an jedem Grenzorte können deshalb Gerichte errichtet werden. Herr Bürgermeister Behner meinte, wenn bis zur Justizorganisation gewartet werden solle, so würde dies sehr weit aussehend. Ich lasse dahingestellt sein, wann die allgemeinere Reform der Gerichte vorgenommen werden könne. Allein es kommt darauf nichts an, es kann selbst in dem Einzelnen eine Organisation möglich werden, wodurch der Uebelstand sofort sich verringert. Ich will nur den Fall annehmen, daß die Stadt Annaberg die Gerichtsbarkeit anbieten sollte, so wird füglich Jöhstadt nach Annaberg gewiesen werden können. Wenn Sie aber in der kurzen Strecke von Wiesenthal, Annaberg, Marienberg noch ein viertes Gericht in Jöhstadt lassen wollen, so wird das nimmermehr zuträglich sein. Kann Jöhstadt die Passpolizei nicht ausüben, nun so folgt daraus nur, daß eigentlich die Passpolizei so kleinen Gemeinden nicht überlassen werden soll. Ein geehrtes Mitglied hat ferner darauf angetragen, mindestens einen selbstständigen Actuar dorthin zu stellen. Ob ein selbstständiger Actuar, ob ein Richter dahin gestellt wird, das ist an und für sich gleichgültig. Das wird höchstens einen Unterschied von jährlich 1—200 Thlr. Besoldung mehr machen, aber sonst bleibt der Aufwand derselbe, mag ein Actuar hingestellt werden, oder ein wirkliches Gericht. Aber das muß ich bekennen, daß das Justizministerium das Verhältniß, Commanditen eines Gerichts an einem andern Orte zu errichten, in der Erfahrung höchst unzweckmäßig gefunden hat, und daß es, wo dies bestanden, nach und nach abgestellt hat, wie noch zuletzt in Deberan. Der geehrte Herr Domherr D. Günther hat einen Antrag gestellt, auf den das Ministerium sich nicht sofort erklären kann, einen Antrag, der aber auch von der Stadt selbst nicht gebracht worden ist. Das Ministerium kann sich deshalb nicht sofort darüber erklären, weil es nicht weiß, ob die Grenzlinie für die Jurisdiction, wie sie im Berichte angegeben ist, richtig ist, da die Instanzacten nicht vorliegen. Auf Eines muß ich aber jetzt schon aufmerksam machen. Wenn nach seinem Vorschlag die Beleihung mit Grundstücken dem Stadtgerichte überlassen werden soll, so bemerke ich, daß an und für sich die Beleihung wegfällt; es ist aber auch das Verhältniß dort ein so verwickeltes, daß ich es in der That nicht zu übersehen vermag. Confirmirt müssen die Käufe, so viel ich weiß, bei dem Amte Wolkenstein werden; beliehen werden sie aber in Jöhstadt, und irre ich nicht, so müssen die Grundstücksbesitzer nachher noch die Lehnscheine zur Eintragung nach Wolkenstein bringen. Das Ministerium wird übrigens gern bereit sein, eine bessere Grenzlinie zu suchen, um die zeitherigen Verwickelungen zu beseitigen. Wenn es freilich zur Folge haben sollte, daß die Führung der Grund- und Hypothekenbücher ganz dem Stadtgerichte zu Jöhstadt überlassen werden sollte, so müßte ich mich dagegen aussprechen, da die Eintragung der Hülfsvollstreckung in die Grund- und Hypothekenbücher richtiger bei dem Amte bleibt. Wenn übrigens der Herr Secretair gesagt hat, daß sich in Jöhstadt kein Jurist halten könne, so

möchte ich nicht für angemessen finden, einem Juristen, der diesen Posten mit 200 Thlr. nur als einen Durchgangsposten betrachtet, ein so wichtiges Geschäft, wie die Haltung der Grund- und Hypothekenbücher, zu überlassen. Wie der Herr Secretair sagt, so könne sich in Jöhstadt kein Rechtsgelehrter halten, da er nicht Beschäftigung genug finde. Wie würde aber der Richter in seiner Bildung zurückgehen, wenn er so wenig zu thun hat, vielleicht den ganzen Sommer sich mit nichts beschäftigt, als mit Ausstellung oder Visirung von Pässen, da in der Petition selbst angeführt ist, daß die dortigen Einwohner fast insgesammt im Sommer auf Reisen abwesend seien und ihre Rechtsgeschäfte für den Winter aufsparten. Was soll ein dort angestellter Jurist, sei er Actuar oder wirklicher Richter, im Sommer in Jöhstadt thun?

Secretair v. Biedermann: Es scheint, als hätte einer der Sprecher aus der Kammer und der Herr Staatsminister meine Aeußerungen so verstanden, als beabsichtigte ich, daß der Polizeiaufwand durch die Gerichtsporteln gedeckt werde. Das ist nicht der Fall. Indirect aber trägt die Justizbehörde allerdings zu einer zweckmäßigeren Polizeiverwaltung in allen kleinern Städten bei. Es wird gerade nicht der Fall sein, daß man die Visirung der Pässe und der Wanderbücher dem juristischen Mitgliede überträgt, aber der Jurist ist da, um doch sogleich zu Hülfe zu sein, und dieses Mittel würde ganz abgehen, wenn der Stadtrath sich nicht einen Juristen mit Hülfe der Gerichtsnutzungen erhalten könnte. Der Herr Staatsminister hat erwähnt, eine so kleine Stadt, wie Jöhstadt, von 2000 Einwohnern könne ein Gericht nicht verlangen. Allein es handelt sich nicht allein um Jöhstadt, sondern auch um die bei Jöhstadt liegenden Dörfer, die in einer Beziehung in dergleichen Lage sind, nämlich daß sie sehr weit in die Aemter zu gehen haben, wohin sie gewiesen sind, und daß sie im Winter schwer dahin gelangen können. Der Herr Minister hat ferner gesagt, man müsse die Sache von einem höhern Gesichtspunkte aus betrachten. Das habe ich auch gethan. Ich habe geglaubt, daß der Staat dort eingreifen müsse, weil dieser Grenzpunkt nicht gut von Behörden entblößt sein könne, die das Gesetz kennen und mit Nachdruck zu verfahren im Stande sind. Es ist mit Jöhstadt derselbe Fall wie mit Wiesenthal; es ist ein bedeutender Eingangspunkt und dieser wird immer noch wichtiger. Denn es hat der Staat bereits von Annaberg bis Jöhstadt eine Chaussée gebaut, und sie würde schon bis nach Böhmen fortgesetzt sein, wenn nicht die Unterhandlungen wegen des Anschließpunktes mit den böhmischen Behörden Schwierigkeiten gefunden hätten. Die Frage, ob im Allgemeinen große oder kleine Gerichte besser sind, will ich nicht weiter berühren, obgleich ich nicht ganz der Ansicht des Herrn Ministers bin; aber wie gesagt, es können doch neben großen Gerichten auch kleine bestehen. Es giebt keine Regel, von der man nicht eine Ausnahme statuiren müßte, und namentlich bei einem Orte, wie der hier in Frage stehende, wo die Lage desselben das Dasein eines Gerichtes wünschenswerth macht, würde man eine Ausnahme machen können und müssen. Der Herr Minister hat ferner darauf hingewiesen, daß die jetzige Einrichtung schon seit Jahrhunderten bestanden habe. Ja ich gebe